

Landtag Schleswig-Holstein
Europaausschuss
z. Hd. Herrn Thomas Wagner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Stellungnahme – Anhörung zum Handelsabkommen CETA (gem.
Umdruck 19/567)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Gelegenheit, zum Handelsabkommen CETA ggü. dem Europaausschuss des Landtages Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen, möchten wir uns als BDEW-Landesgruppe Norddeutschland zunächst herzlich bedanken. Das Abkommen betrifft aus Branchensicht, insbesondere für die Bereiche Wasser und Abwasser, einige grundlegende Fragen der versorgungswirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, die wir im Folgenden ausführen möchten:

Daseinsvorsorge und öffentliche Dienstleistungen: Grundsätzlich positiv bewertet der BDEW, dass das CETA-Abkommen in der aktuellen Version einige Verbesserungen ggü. früheren Entwürfen enthält. Hier hatte sich der BDEW auch auf Bundes- und EU-Ebene für entsprechende Anpassungen eingesetzt. So betont das Abkommen erfreulicherweise in der „public utility clause“ ausdrücklich das Recht auf kommunale Daseinsvorsorge. Insbesondere aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßen wir darüber hinaus die Anerkennung, öffentliche Dienstleistungen im Bereich des Wassers zu erbringen, die Erweiterung des Dienstleistungsangebotes öffentlicher Dienstleister weiterhin zu ermöglichen und explizit keine kommerzielle Nutzung von Wasser vorzuschreiben. Diese Vorgaben werden durch die im Weiteren ausgeführten Kritikpunkte jedoch abgeschwächt bzw. konterkariert.

9. April 2018

Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer

Telefon +49 40 28 41 14-20
Telefax +49 40 28 41 14-420
birkholz
@bdew-norddeutschland.de
www.bdew-norddeutschland.de

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe
Norddeutschland**
Normannenweg 34
20537 Hamburg

USt-IdNr: DE 122 273 784
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
Konto: 1 224 121 960
BLZ: 200 505 50

CETA-Investitionsschutz: Die Wasserversorgung hat in Deutschland als Aufgabe der Daseinsvorsorge eine privilegierte Stellung. Vor diesem Hintergrund sieht der BDEW den CETA-Investitionsschutz sehr kritisch, da dieser ggf. kanadische Unternehmen und Investoren ggü. nur im Inland tätigen Unternehmen bevorzugen könnte. Der CETA-Investitionsschutzstandard betont zwar die Inländergleichbehandlung, gewährt kanadischen Investoren mit dem „fair and equitable treatment“ sowie dem Standard zur Enteignung aber gleichzeitig zusätzliche Investitionsschutzstandards.

Dies lässt eine Vielzahl kritischer Szenarien möglich erscheinen, für die an dieser Stelle nur eines beispielhaft kurz erwähnt sein soll: So könnten wasserrechtliche Genehmigungsverfahren Gegenstand von Investitionsschutzklagen werden, ebenso wie neue Klagewege bei Vergabeverfahren möglich sein, in denen ein ausländischer Bieter unterliegt. Hier läge zukünftig eine Ungleichbehandlung zwischen (kommunalem) Unternehmen der Daseinsvorsorge und ausländischem Investor vor, die der BDEW ablehnt. Darüber hinaus lässt CETA grundsätzlich den Schutz der Unternehmen der Daseinsvorsorge wie einem Wasserversorger vor Klagen nach dem CETA-Investitionsschutz vermissen.

Konzessionsvergabe: Für den BDEW ist die kommunale Gestaltungs- bzw. Entscheidungsfreiheit über die Aufgabenwahrnehmung der Wasserver- und Abwasserentsorgung ein hohes Gut. Unser hoher und europaweit führender Qualitätsstandard geht insbesondere auf unsere gleichermaßen kommunal abgesicherte wie strukturell vielseitige Wasserver- und Abwasserentsorgung zurück. Hierzu trägt die Verantwortung der Kommunen über die Frage, ob sie diese Aufgaben selbst erbringen oder über Dritte unter Berücksichtigung des Vergaberechts erbringen lassen, aus unserer Sicht wesentlich bei. Der BDEW hatte daher die Ausnahme des Wassers von der EU-Dienstleistungsrichtlinie begrüßt, die die Aufrechterhaltung dieses Prinzips erschwert hätte. Diese Ausnahme könnte durch die für April 2019 vorgesehene Berichtspflicht wieder zur Überprüfung durch die EU-Kommission anstehen – und könnte dann den aus unserer Sicht sachgerechten Status quo auch in Bezug auf CETA gefährden, da EU-Dienstleistungskonzessionen nicht explizit im Vergabekapitel des Abkommens ausgenommen sind. Für den Bereich Abwasser ist dieses

Risiko nochmals höher, da dieser in das Vergabekapitel aufgenommen wurde. Diese Unklarheiten müssten gerade im Sinne des „public utility clause“ in dem Sinne beseitigt werden, als das Wasserver- und Abwasserentsorgung explizit im Vergabekapitel ausgenommen werden.

EU-Vorsorgeprinzip: Das in der EU geltende Vorsorgeprinzip als Grundlage eines nachhaltigen Gewässerschutzes sieht für jeden Stoff vor, dass nachgewiesen werden muss, dass von diesem keine beträchtlichen Gefahren ausgehen. Dies steht in Gegensatz zu den entsprechenden Regelungen im CETA-Abkommen, die ein Verbot eines Stoffes erst nach der Nachweiserbringung über dessen beträchtliche Gefahr vorsehen. Gefährliche, die Gewässer stark belastende Stoffe könnten somit zunächst zugelassen und auch ausgebracht werden. Dieses zusätzliche Risiko für unsere Gewässer sollte klar ausgeschlossen und am Vorsorgeprinzip festgehalten werden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Positionen Ihre Berücksichtigung finden. Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland steht Ihnen bei Rückfragen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer